

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Schatzl und die weiteren Mitglieder Dr. Uta Straka, Dr. Walter Zisler und Martina Blaha über die Berufung des BW, Adresse, vertreten durch Dr. Peter Wohlfahrt, Steuerberater, 5020 Salzburg, Roseggerstraße 23, vom 27. September 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Land, vertreten durch Friederike Heitger-Leitich, vom 1. September 2004 betreffend die Einkommensteuer 2000 sowie gegen den Bescheid vom 19. Jänner 2005 betreffend die Einkommensteuer 2001 nach der am 29. April 2009 in 5026 Salzburg-Aigen, Aignerstraße 10, durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung entschieden:

Die Berufung betreffend die Einkommensteuer 2000 wird als unbegründet abgewiesen.
Der angefochtene Bescheid betreffend die Einkommensteuer 2000 bleibt unverändert.

Der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2001 wird teilweise Folge gegeben.

Die getroffenen Feststellungen sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt betreffend die Einkommensteuer 2001 zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Mit Vorhalt vom 16. Juli 2003 forderte das FA den BW auf, Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2000 und 2001 einzureichen.

Aufgrund einer Kontrollmitteilung aus der BP bei der A KEG habe der BW in den Jahren 2000 und 2001 Einkünfte aus Honorarabrechnungen mit der A KEG gehabt.

Sollte diese Tätigkeit auch in anderen Kalenderjahren ausgeführt worden sein, wurde der BW aufgefordert, auch für diese Jahre Einkommensteuererklärungen abzugeben.

In dieser Kontrollmitteilung wurde dargestellt, dass der BW für das geprüfte Unternehmen zahlreiche Dienstleistungen in Österreich erbracht habe, die über die B GmbH in der Schweiz abgerechnet worden seien. Die Bezahlung sei in bar abgewickelt worden. Der BW habe darüber hinaus zusätzlich andere Tätigkeiten in Österreich ausgeübt. Informationen über diese zusätzliche Tätigkeiten des BW in Österreich lägen dieser Kontrollmitteilung bei.

In einem beiliegenden Aktenvermerk des Betriebsprüfers wurde angeführt, dass der BW nach Auskunft des Geschäftsführers C ausgeführt habe, welche Leistungen mit der GmbH abgerechnet worden seien und er mit keinen anderen Personen oder Mitarbeitern dieser Firma Kontakt gehabt habe. Für den Geschäftsführer sei der BW dieses Unternehmen gewesen. Der BW sei auch in der Schweiz für das geprüfte Unternehmen und ebenso in Österreich tätig gewesen und zwar im Bereich der Kundenaquisition. Zudem dürfte der BW für andere Unternehmen in Österreich tätig gewesen sein.

Weiters lagen dieser Kontrollmitteilung auch die in Frage stehenden Rechnungen der B GmbH bei, ebenso Auszüge aus dem Programm des D Salzburg, wonach der BW dort ein Seminar "N – Erfolgreich verhandeln und implementieren" abgehalten habe. Als Referenzen zu diesem Seminar wurden Tätigkeiten des BW für verschiedene Banken und Versicherungen sowie für verschiedene Unternehmen in Deutschland und der Schweiz angeführt.

Da der BW den an ihn ergangenen Vorhalt trotz Erinnerung unter Androhung einer Zwangsstrafe nicht beantwortete, wurde der BW in weiterer Folge gem. § 184 BAO für das Jahr 2000 geschätzt. Dabei wurde zur Summe der vorliegenden Rechnungen aus der Betriebsprüfung bei der A KEG in Höhe von ATS 147.000,00 ein Betrag in Höhe von 10% zugeschätzt.

Betriebsausgaben wurden nicht berücksichtigt und somit dieser Betrag der Einkommensteuer als Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterzogen und in weiterer Folge die Einkommensteuer für 2000 festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid erhab der BW fristgerecht Berufung und begründete dies im Wesentlichen damit, dass die herangezogenen Basisdaten nicht stimmen könnten, da er zum damaligen Zeitpunkt kein Einkommen gehabt habe und somit die Höhe der Einkünfte zu Unrecht festgesetzt worden sei.

In einem darauf folgenden Ergänzungersuchen ersuchte das FA den BW darzulegen, welche Einnahmen er in den Jahren 2000 und 2001 von der B GmbH erhalten habe. Weiters wurde er ersucht, eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Jahre 2000 und 2001 vorzulegen und bekannt zu geben, wovon er in der übrigen Zeit seinen Lebensunterhalt bestritten habe.

Darauf sprach der BW beim FA persönlich vor und führte nach einem in den Akten erliegenden Aktenvermerk aus, dass er das Geld zwar übernommen habe, das Geld aber weiter überwiesen habe. Der Lebensunterhalt sei von seiner Freundin bestritten worden.

In weiterer Folge wurde eine Niederschrift mit dem BW aufgenommen, worin der BW anführte, dass der Wohnsitz in E sich im Eigentum seiner Mutter befindet. Er bewohne in der Stadt Salzburg einer 2-Zimmer-Wohnung. Der Strom, die Heizung und die Betriebskosten übernehme seine Mutter. Seit 1992 sei er auf Grund einiger Exekutionen dauernd im Ausland, insbesondere in Polen, Spanien und in der Schweiz. Er übernehme laufend Gelegenheitsjobs wie zB Rasenmähen, Auto überstellen, Bier ausschenken usw. Für die B GmbH habe er Vorbereitungsarbeiten erstellt. Die Firma habe ihm ein Auto zur Verfügung gestellt und Handykosten bezahlt. Bei dem Auto handle es sich um ein Fahrzeug mit schweizer Kennzeichen. Die Benzinkosten habe ihm der Auftraggeber ersetzt. Sämtliche Ersätze habe er in bar erhalten, Unterlagen könne er jedoch keine mehr vorlegen. Honorare und sonstige Einnahmen habe er von der B GmbH nicht erhalten. Er besitze keine Vermögenswerte und auch kein Auto. Unterwegs sei er mit einem PKW, dass ihm eine Frau F geliehen habe; den Familiennamen dieser Frau F kenne er nicht.

In weiterer Folge wies das FA diese Berufung als unbegründet ab, da der BW keinen Nachweis erbringen habe können, wie er seinen Lebensunterhalt bestritten habe.

Mit gleichem Datum erließ das FA Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2001 und 2002, wobei im Jahr 2001 im Schätzungswege ein Betrag von ATS 150.000,00 auf Basis der vorliegenden Rechnungen der B GmbH in Höhe von ATS 95.000,00 als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst wurde.

Für 2002 wurde ein Betrag von € 15.000,00 als Einkünfte aus Gewerbebetrieb angesetzt. Darauf erhob der BW durch seinen nun ausgewiesenen steuerlichen Vertreter nach verlängerter Rechtsmittelfrist Berufung betreffend die Einkommensteuerbescheide 2000 bis 2002 und führte zur Begründung an, dass die B GmbH für die A KEG Leistungen im Zusammenhang mit Kundenaquisition und Betreuung in der Schweiz und Italien erbracht habe. Die dafür in Rechnung gestellten Honorare seien von dem für dieses Unternehmen gelegentlich tätigen freien Mitarbeiter (dem BW) in bar übergeben worden und an die B GmbH weitergeleitet worden.

Der BW habe für dieses Unternehmen Vorbereitungsarbeiten durchgeführt und fallweise Kunden in Österreich betreut. Für diese Tätigkeiten habe er kein Honorar erhalten, jedoch seien ihm für seine Tätigkeit ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt und die anfallenden Handykosten bezahlt worden. Dies habe für B GmbH den Vorteil gehabt, dass die erforderlichen Kundenbesuche nicht durch einen Mitarbeiter aus der Schweiz erfolgen mussten. Der Vorteil für den BW habe darin bestanden, dass er für einige Tage einen PKW zur Verfügung gestellt bekommen habe. Da sich die Tätigkeit für die Fa. B GmbH jedoch nur auf wenige Einsätze im Jahr beschränkt habe, habe der BW nach Beendigung eines Einsatzes den Wagen wieder am Firmenstandort in der Schweiz abgeben und beim nächsten Einsatz wieder abholen müssen. Der BW lege nun eine beglaubigte Bestätigung des Geschäftsführers der B GmbH, Herrn G vor, aus der hervorgehe, dass der BW die entgegengenommenen Entgelte an die B GmbH weitergeleitet habe. Der BW habe jedoch die Möglichkeit gehabt, ein firmeneigenes KFZ zu benutzen, sodass ein monatlicher Sachbezug in Höhe von 1,5 % der Anschaffungskosten des KFZ als Sachbezug anzusehen sei. Auch die Vergütung der gesamten Handyrechnungen sei als Geldwert-Vorteil anzusehen, sodass auch diesbezüglich ein Sachbezug anzusetzen sei. Die vom BW durchgeföhren Einsatzes in den Jahren 2000 und 2001 hätten rund 4 bis 5 Tage gedauert. Da der BW keine Aufzeichnungen über die privaten Fahrten erbringen könne, sei ein pauschal berechneter Sachbezug von ATS 11.670,00 für die Überlassung des PKW und ein weiterer geschätzter Sachbezug von ATS 2.000,00 für die Privatnutzung des Handys anzusetzen. Weitere Einkünfte habe der BW in den Jahren 2000 bis 2002 nicht erzielt. Das FA habe sich mit den Aussagen des BW, wonach er nur Gelegenheitsjobs überwiegend im Ausland ausgeführt, nicht auseinandergesetzt. Die erstinstanzlichen Bescheide seien auch deswegen, da die gelieferten Unterlagen nicht als Beweismittel gewürdigt worden seien, in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften, rechtswidrig, weswegen die Bescheide vom 19. Jänner 2005 betreffend die Einkommensteuer 2000 bis 2002 wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben seien. Weiters werde beantragt, in den neu zu erlassenden Bescheiden betreffend die Einkommensteuer 2000 bis 2002 das Einkommen lt. der beiliegenden Einkommensteuererklärung für 2000 bis 2002 festzusetzen. Darauf ersuchte das FA den BW um Auskunft dazu, ob bzw. inwieweit er in den Jahren 2000 bis 2002 für die verschiedenen angeführten Banken und Versicherungen gearbeitet habe. Weiters wurde er aufgefordert, die Einkünfte aus den jeweiligen ausländischen Gelegenheitsarbeiten bekannt zu geben, da diese entsprechend den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zur Steuer heranzuziehen seien. Sodann stellte das FA Auskunftsersuchen an die in Frage stehenden Banken sowie die genannten Versicherungen. Soweit aus den Akten ersichtlich, beantworteten nur die Versicherungen diese Auskunftsersuchen und führten dazu aus, dass der BW bei ihnen nicht bekannt sei.

Aus den Akten ersichtlich ist auch, dass die in Frage stehende B GmbH an ihrem Sitz laut Auskunft des Kreditschutzverbandes keine eigenen Mitarbeiter beschäftige. Die Gesellschaft sei zudem mit 8. November 2004 für aufgelöst erklärt worden, da sie ihr Rechtsdomizil eingebüßt habe und die Frist, welche ihr seitens der Behörden eingeräumt worden sei, um den gesetzlichen Zustand wieder herzustellen, fruchtlos abgelaufen sei.

Da der BW sich für die mündliche Verhandlung am 29. März 2009 wegen unaufschiebbarer Termine entschuldigen ließ, wurde ihm vorab die Möglichkeit eingeräumt in einer Parteieneinvernahme zu den offenen Fragen Stellung zu nehmen. Diese Einvernahme erfolgte am 20. März 2009.

Befragt zu seinen beruflichen Verbindungen mit der Firma B GmbH in der Schweiz gab der BW an, dass der Geschäftsführer dieses Unternehmens Herr G ein persönlicher Bekannter von ihm gewesen sei. Wenn er in der Schweiz gewesen sei, habe er bei ihm privat gewohnt. Kennen gelernt habe er ihn ca. vor über 10 Jahren. Er habe nie für ihn gearbeitet. Dies betreffe G persönlich, aber auch die B GmbH und auch weitere Unternehmen von Herrn G.

Befragt dazu, wie bei dieser Ausgangssituation die in den Akten erliegenden Rechnungen an die Firma „A KEG“ erklärbar seien, bei denen der BW „i.V.“ für die Firma B unterschrieben habe (zB AS 12 des Veranlagungsaktes des BW für Jahr 2000) führte der BW aus, dass er diese Rechnungen so von Herrn G erhalten habe. Er habe diese Rechnungen nicht selbst erstellt, sei aber gebeten worden, den darauf ausgewiesenen Geldbetrag zu übernehmen. Diesbezüglich müsste auch eine Bestätigung im Veranlagungsakt liegen (AS 6 des V-Aktes des Bw für Jahr 2002).

Er habe diese Geldbeträge in Salzburg bar übernommen und diese Herrn G in bar übergeben. Eine Begründung dafür, warum diese Beträge in bar übergeben werden sollten, habe ihm Herr G nicht gegeben. Es habe jedoch nach seinem Wissen keinen ausdrücklichen Auftrag für diese Barzahlungen zwischen den Unternehmen gegeben. Er sei damals ohnedies zwischen Österreich u. der Schweiz hin und her gefahren und habe Herrn G gefragt, ob er ihn unterstützen könne. So habe er zB Unterlagen von der Schweiz nach Österreich überstellt und dieser habe ihn dann eben gebeten, das Geld sofort mitzunehmen.

Befragt dazu, ob er die Schulungsunterlagen für die Firma B erstellt habe, wie sich dies aus der Einvernahme vom 2. Dezember 2004 beim FA ergeben könnte, führte der BW an, dies sei damals verkürzt und vom Sinn her unrichtig dargestellt worden. Er habe keine Unterlagen in dieser Geschäftsbeziehung zwischen B und A KEG erstellt. Allerdings habe er sich mit Herrn G darüber unterhalten, in welcher Form nach seiner Einschätzung die A KEG diese Unterlagen benötigen würde. So sei dies bei seiner Aussage damals gemeint gewesen.

Befragt dazu, welche Vergütungen für diese Tätigkeiten von der Firma B GmbH ihm zugeflossen seien, führte der BW an, dass er Entgelte für seine „Tätigkeiten“ nicht erhalten habe. Er habe Spesen für die Fahrtkosten und Handykosten ersetzt bekommen. Es sei richtig, dass er ein Fahrzeug mit Schweizer Kennzeichen von Herrn G zur Verfügung gestellt erhalten habe, könne aber nicht sagen, ob es sich dabei um ein Firmenfahrzeug der B GmbH gehandelt habe.

Der BW führte aus, er sei in den Geschäftsräumlichkeiten der Firma B GmbH gewesen. Dabei habe es sich nach seiner Erinnerung, um ein ganz normales Büro mit einer Sekretärin gehandelt. Weitere Personen seien auch in diesen Räumlichkeiten gewesen, welche Aufgaben diese allerdings gehabt hätten könne er nicht sagen. Die Unterlagen für die A KEG habe nach seinem Wissen Herr G selbst erstellt. Soweit ihm dies noch erinnerlich sei, habe es sich damals um Verkauf- und Vertriebsschulungen sowie Gesprächs- und Verhandlungstechniken gehandelt. Diese Konzepte seien für verschiedenste Bereiche einsetzbar gewesen. Nach seiner Erinnerung seien dies damals geplante Schulungen für Software-Techniker gewesen, um technische Sachverhalte verständlicher erklären zu können. Dies seien die Konzepte gewesen, mit denen er in Berührung gekommen sei. Soweit ihm erinnerlich habe es noch weitere Geschäftsverbindungen zwischen der Firma B GmbH und der A KEG im Zusammenhang mit Marktdatenerhebungen für Italien gegeben. Dazu könne er aber nichts sagen, er kenne diese Konzepte nicht.

Die Geschäftsführer beider Firmen habe der BW unabhängig voneinander gekannt. Aus Gesprächen habe sich ergeben, dass B GmbH in einem Bereich tätig gewesen sei, der für die A KEG interessant erschienen sei und er habe den Kontakt zwischen den beiden Geschäftsführern hergestellt.

Befragt dazu, ob diese Konzepte unter seiner Mitwirkung oder zwischen den betroffenen Unternehmen direkt abgewickelt worden seien, führt der BW aus, dass sich die beiden Geschäftsführer sich sicher auch direkt unterhalten hätten. In Einzelfällen habe er auch Herrn C die Unterlagen von Herrn G mitgebracht und einzelne Fragen dazu beantwortet. Gleicherweise habe er auch gegenüber Herrn G im Einzelfall getan. Dafür sei ihm von Seiten G eben auch ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt. Von der Firma A KEG habe er in dieser Sache keine Vergütungen erhalten.

Befragt dazu, dass im Aktenvermerk des Betriebsprüfers der Firma A KEG angeführt sei, dass nach den Ausführungen des Geschäftsführers dieser Firma der BW für ihn die Firma B GmbH gewesen sei, mit anderen Personen und Mitarbeitern der Firma habe er keinen Kontakt gehabt, führte der BW aus, dass dies für ihn eine der Missverständlichkeiten sei, die dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liegen. Er könne sich dies nur so erklären, dass Herr C

ihn als Kommunikator zwischen den beiden Unternehmen gesehen habe in der Art, dass bei offenen Fragen Herr G gesagt habe, dass der BW ohnedies in Kürze wieder vor Ort sei und dies erklären könne.

Befragt dazu, warum der BW diese Leistungen, die letztendlich beiden Unternehmungen zu Gute gekommen sind, ohne tatsächliche Entlohnung durchgeführt habe, führte der BW an, dass er damals in einer schwierigen Situation gewesen sei und keine Arbeit gehabt habe. Ihm sei klar gewesen, dass seine Leistung Herrn G „günstig“ gekommen sei, da er lediglich Spesen ersetzt bekommen habe. Er habe mit Herrn C versucht ein Dienstverhältnis zu vereinbaren. Dieser habe ihm jedoch gesagt, dass er sich eine Anstellung auch um einen geringen Fixbetrag nicht leisten könne, da die gegenständlichen Konzepte erst im Aufbau begriffen seien und sich die Auftragslage vor allem mit dem D nicht kurzfristig umsetzbar darstellte. Eine Anstellung bei der A KEG wäre durchaus ein Ziel gewesen, es habe sich aber nicht verwirklichen lassen. Dies könnte auch damit zusammenhängen, dass es sich bei Schulungen nicht um ein tägliches Geschäft handle. Schulungen fänden einmal statt und möglicherweise drei Monate später die Nächste. Er glaube, dass seine Tätigkeit für beide Seiten in etwa die gleichen Vorteile gebracht habe.

Befragt dazu, ob die in den Rechnungen der Firma B angeführten Schulungseinheiten, von ihm durchgeführt worden seien, führt der BW aus, dass er diese Schulungen nicht durchgeführt habe. Er könne auch nicht sagen, wer diese Schulungen durchgeführt habe. Nach Durchsicht dieser Rechnungen wies der BW darauf hin, dass die dort angeführten Schulungseinheiten nach seinem Verständnis keine Schulungen, sondern zusammengestellte Unterlagen für Schulungen betreffen dürften. In der Schweiz würde dies als Schulungseinheit bezeichnet. Er selbst habe Schulungen für die A KEG durchgeführt, dabei habe es sich aber um externe Schulungen gehandelt und diese Schulungen seien auch in Vorjahren gewesen. Diese müssten mit den Honoraren von ca. ATS 2000,-- bis S 3000,-- in den Unterlagen der A KEG zu finden sein.

Befragt dazu, um ihm bekannt sei, wie lange die Geschäftsbeziehung zwischen B und A KEG gelaufen sei, führt der BW aus, dass sich dies für ihn dann einmal aufgelöst habe. Es seien mehrere Dinge passiert unter anderem hat sich Herr G scheiden lassen. Eine Anstellung bei der A KEG habe sich auch nicht realisieren lassen, worauf der Kontakt dann abgebrochen sei.

In der Am 29. März 2009 abgehaltenen Berufungsverhandlung hob der UFS den Einkommensteuerbescheid für 2002 gemäß § 289 Abs. 1 BAO auf und verwies das Verfahren an das FA zur ergänzenden Sachverhaltsermittlung zurück.

Zu der am 29. April 2009 abgehaltenen mündlichen Berufungsverhandlung betreffend die Einkommensteuer 2000 und 2001 erschien der BW trotz ausgewiesener Ladung nicht.

Der in dieser Verhandlung einvernommene Zeuge C führte über Befragen durch die Mitglieder des Berufungssenates aus, dass die Kontakte zur Firma B GmbH im Jahr 2000 derart entstanden seien, dass sein damaliger Partner in der A KEG sich mit Ende des Jahres 1999 sich zurückgezogen habe. Er habe daher selbst Schulungen benötigt und den Aufgabenbereich des Partners (Verkauf und kaufmännische Abwicklung) generell für das Unternehmen neu aufbauen müssen. Darüber hinaus habe die Idee eines Schulungsceters bestanden, dass in Zusammenarbeit mit D gestartet werden sollte.

Er habe dazu vom BW Schulungsunterlagen erhalten, die professionell gestaltet gewesen wären. Diese Unterlagen stammten nach den Ausführungen des BW von der Firma B GmbH. Er habe mit diesen Unterlagen auch gearbeitet und diese mit Studenten im H getestet. Die Unterlagen seien durchaus brauchbar gewesen. Derzeit lägen diese Unterlagen nicht mehr vor.

Es wäre geplant gewesen, den BW als Schulungsleiter einzusetzen. Aus diesem Projekt sei aber in weiterer Folge nichts geworden, da dieses in kommerzieller Form ohne die Unterstützung des D nicht umsetzbar gewesen sei.

Der BW sei wegen dieser Schulungen sein Kontakt zur Firma B GmbH gewesen. Die Unterlagen seien relativ selbsterklärend gewesen. Es hätten von seiner Seite keine weiteren Fragen dazu bestanden.

Ein weiteres Projekt um die Jahrtausendwende seien Überlegungen zum Thema E-Commerce gewesen. Er habe diesbezüglich nicht mit eigenen Mitarbeitern versucht die Möglichkeiten zu recherchieren bzw. zu analysieren, sondern dazu eine fertige Recherche und auch eine Analyse der Geschäftsmöglichkeiten zum damaligen Zeitpunkt sowie eine Zukunftsprognose für diesen Geschäftsbereich von der Firma B GmbH erhalten.

Auch diese Unterlagen seien professionell aufbereitet gewesen. Er selbst habe sich um die rechtlichen Rahmenbedingungen und konkrete Geschäftsmodelle in Wien (I) gekümmert. Allerdings seien die Überlegungen in diesem Bereich möglicherweise zu spät erfolgt. Er habe dieses Projekt dann nicht mehr weiter verfolgt.

Der Kontakt zur Firma B GmbH in diesem Bereich habe sich gesprächsweise ergeben. Er habe den BW bereits länger gekannt und dieser habe ihm anlässlich eines Gespräches gesagt, dass die Firma B GmbH auch in diesem Bereich Unterlagen liefern könnte.

Nachfragen zu diesen Recherchen bzw. Analysen seien nicht notwendig gewesen. Die Analysen seien nachvollziehbar gewesen. Die offenen Fragen seien eher rechtlicher Natur gewesen und diese habe er mit seinem Anwalt abgeklärt (wie zB die Frage der Behandlung von Gewinnspielen im Internet).

Letztlich sei noch ein Projekt mit der Uni-Klinik J gelaufen. Es sei um Patienteninformation/befragung gegangen. Er habe versucht dieses Produkt auch in anderen Krankenhäusern im deutschsprachigen Raum zu verkaufen. Dabei habe sein Bruder den Bereich Bayern sowie den südlichen u. zentralen Bereich von Österreich (OÖ) abgedeckt. Er selbst habe versucht mit Krankenhäusern in der Schweiz ins Gespräch zu kommen (zB das Klinikum in K). In Österreich habe er in Wien (zB L) versucht dieses Produkt zu verkaufen.

Die Aufgabe der Firma B GmbH in diesem Zusammenhang habe darin bestanden, potentielle Kunden für das System zu finden. Nicht jedes Krankenhaus sei für dieses System als Kunde in Frage gekommen, sei es aus finanziellen Gründen, sei es, dass diese Form der Qualitätskontrolle in vielen Fällen nicht anwendbar gewesen sei, da diese Krankenhäuser eine zentral gesteuerte Qualitätskontrolle gehabt hätten.

Die B GmbH habe dabei die Vorauswahl der potentiellen Kunden getroffen um erfolglose Kundenkontakte von vornherein auszuschalten. Wer dies konkret für die Firma B GmbH gemacht hat könne er nicht sagen. Der BW habe in diesem Bereich nur die Funktion eines Vermittlers gehabt. Nach Darstellung des BW habe die B GmbH im deutschsprachigen Raum über vielfältige Kontakte auch in Krankenhäuser verfügt. Der Zeuge habe dem BW die Anforderungen für das Produkt geschildert und sodann die Ergebnisse glaublich per E-Mail oder Fax von der Firma B GmbH erhalten.

Befragt dazu ob der BW die Funktion eines Sales-Manager für die Firma A KEG gehabt habe wie sich dies aufgrund vorliegender Visitenkarten ergebe, führt der Zeuge aus, dass der BW nie bei ihm angestellt gewesen sei. Dies wäre allerdings für den Fall geplant gewesen, dass sich die Schulungen bzw. auch der Bereich E-Commerce geschäftlich rentieren würden. Allerdings habe sich in den Jahren 2003/2004 eine Tätigkeit des BW für die A KEG beim Verkauf eines Computerspiels an verschiedene Verlage auf Provisionsbasis ergeben.

Befragt dazu wie die Aussage gegenüber dem Betriebsprüfer zu verstehen gewesen sei, dass der BW „die Firma B GmbH“gewesen sei führt der Zeuge aus, dass er nicht sagen könne ob der BW an diesem Unternehmen beteiligt oder möglicherweise Alleineigentümer dieses Unternehmens gewesen sei. Der BW sei derjenige gewesen, der ihm die angeforderten Unterlagen gebracht habe, und seine Anforderungen an die Firma B GmbH weitergeleitet habe. Er glaube

aber zB nicht, dass die E-Commerce-Unterlagen vom BW erstellt worden sein könnten. Dazu fehlten dem BW nach Meinung des Zeugen die technischen Fähigkeiten.

Befragt dazu warum die Rechnungsbeträge (zwischen ATS 23.000,00 u. ATS 50.000,00) bar übergeben worden seien, führt der Zeuge aus, dass dies die Firma B GmbH so gewollt habe, seine Idee sei dies nicht gewesen. Den Grund dafür kenne er nicht, möglicherweise hätten die Eigentümer Valuten haben wollen. Vereinbart sei die Barzahlung mit dem BW bereits am Beginn der Geschäftsbeziehungen worden.

Befragt dazu ob es keine weiteren Kontakte mit der Firma B GmbH gegeben habe führte der Zeuge aus, dass dies war in den Bereichen E-Commerce bzw. Schulungen deswegen nicht notwendig gewesen sei, da der BW ihm die Unterlagen gebracht habe und er mit diesen Unterlagen habe arbeiten können. Bei den Krankenhauskontakten sei eben der Kontakt als solcher das Wesentliche gewesen. Festhalten sei zudem, dass die hier in Frage stehenden Beträge in Relation nicht hoch gewesen seien. So habe der Bruder des Zeugen zB beinahe ATS 1.000.000,00 ausgegeben ohne irgendeinen Abschluss mit Krankenhäusern zu erreichen.

Befragt ob eine Person namhaft gemacht werden könnte die die Krankenhauskontakte bzw. die Vorauswahl für die Firma B GmbH durchgeführt haben könnte führt der Zeuge aus, dass er diesbezüglich auf Spekulationen angewiesen wäre. Er wisse nicht ob der BW in diesem Bereich tätig gewesen ist.

Befragt welche Unterlagen durch die Firma B GmbH vorgelegt worden sind führte der Zeuge aus, dass die Recherchen bzw. Analysen zum Thema E-Commerce allgemein gewesen seien. Die Schulungsunterlagen seien ebenfalls Unterlagen gewesen, die in einem breiteren Bereich eingesetzt werden hätten können. Es sei kein spezielles Produkt für das konkrete EDV Unternehmen gewesen, es sei jedoch im Unternehmen einsetzbar gewesen. Derartige Verkaufsschulungen deckten im Regelfall ein breites Gebiet ab. Es gehe darum einen Mitarbeiter oder den Geschäftsführer auf ein Verkaufsgespräch vorzubereiten (wie verkauft man etwas). Über Vorhalt, dass die Rechnungen der Firma B GmbH aus dem Dezember 2000 unter anderem Verkaufsschulungen und Seminare im November 2000 zum Thema Rhetorik, Argumentationstechnik u. Verhaltensmuster enthielten, und wie sich dies mit der Aussage vertrage, dass die Firma B GmbH nur Unterlagen geliefert habe, führte der Zeuge aus, dass dies so zu verstehen sei, dass diese Schulungen im Unternehmen mit den Mitarbeitern u. Studenten durchgeführt worden seien, dies sei eben zunächst ausprobiert worden. Durchgeführt seien diese Schulungen in erster Linie durch ihn worden, der BW sei dabei ebenfalls anwesend gewesen. Sie hätten diese Schulungen gleichberechtigt durchgeführt. Der Zeuge führte weiters aus, dass er dies nicht so gesehen habe, dass er die Zahlungen an die Firma B GmbH für die

Schulungen geleistet hätte. Dies betreffe auch die Beziehung des BW. Wäre dieser nicht dabei gewesen wäre es auch egal gewesen.

Befragt zu den Abrechnungen der Kundenbetreuung im Bereich Schweiz, Ostösterreich u. Italien führt der Zeuge aus, dass Italien nur den Bereich Südtirol betreffe, daraus habe sich allerdings kein Kundenkontakt ergeben. Über Vorhalt, dass auch für Kundenbetreuung in diesen Bereichen bezahlt worden sei, führte der Zeuge aus, dass es für ihn zunächst um die Kundenaquisition gegangen sei. Es habe sich letztendlich kein Kunde aus diesen Gesprächen ergeben, dementsprechend könne es auch keine Betreuung aus einer Aquisition geben.

Befragt dazu, ob es Bestätigungen über die Barzahlungen gäbe, führt der Zeuge aus, dass er sich dies vom BW sehr wohl bestätigen habe lassen. Der Kontakt mit dem BW in der dieser Zeit habe durchaus intensiviert werden sollten, leider habe sich dies in den gegenständlichen Geschäftsfeldern nicht realisieren lassen.

Der damalige Betriebsprüfer M führte als Zeuge einvernommen zur Prüfung der A KEG aus, dass sich im Zuge der BP bei der Firma A KEG die Frage der Anerkennung von Fremdleistungen durch die Firma B GmbH ergeben habe. Der Geschäftsführer des Unternehmens sei unter Verweis auf die erhöhte Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten aufgefordert worden, Unterlagen über diese Geschäftsbeziehungen beizubringen und diese zu erläutern. Diese Unterlagen befänden sich auf einer Diskette. Diese Unterlagen seien durchaus glaubwürdig gewesen, der Verdacht einer Scheinrechnung sei durch Art und Umfang der Unterlagen entkräftet worden.

Rechnungsleger sei die Firma B GmbH gewesen. Als Leistungserbringer sei jedoch konkret die Person des BW genannt worden. Dies habe sowohl die Schulungsunterlagen, als auch die Unterlagen zum Thema E-Commerce betroffen. Bestätigt sei dies auch dadurch worden, dass in den vorgelegten Dateien zu diesen Themen der BW als Autor angeführt worden sei.

Zum Bereich der Krankenhausdialogssäulen habe es ebenfalls Unterlagen gegeben. Konkrete Unterlagen zum Thema Kundenaquisition habe es nicht detailliert gegeben. Dabei habe es sich um Unterlagen gehandelt, wonach Krankenhäuser auch in der Schweiz durch die Firma B GmbH aquirierte werden sollten. Es hätten sich allerdings keine konkreten Namen von Ansprechpersonen gefunden.

Die festgehaltene Aussage des Geschäftsführers der A KEG „für ihn sei der BW die Firma B GmbH“ sei so zu verstehen gewesen, dass der BW die einzige Ansprechperson der Firma B für Herrn C gewesen sei. Darüber hinaus habe es keine Kontakte gegeben.

Befragt zu den Schulungen führte der Zeuge aus, dass die Schulungen nach der Aussage des Geschäftsführers ein Flop gewesen seien. Es hätten nach seinen Angaben nur zwei Außenstehende daran teilgenommen.

Der UFS hat dazu erwogen:

Der UFS nimmt den nachfolgenden Sachverhalt als erwiesen an und legt ihn seiner Entscheidung zu Grunde. Er folgte dabei dem Inhalt der Akten sowie den Aussagen der am Verfahren beteiligten Parteien. Soweit darin Widersprüche enthalten sein sollten und der UFS einer der beiden Parteien folgt, ist dies im Einzelnen angeführt.

Der BW erbrachte in den Jahren 2000 und 2001 verschiedene Dienstleistungen für die A KEG. Dies betraf die Erstellung von Schulungsunterlagen, die Abhaltung von Schulungen, Marktrecherchen zum Thema E-Commerce und Vertriebstätigkeiten betreffend ein Patienteninformationssystem für Krankenhäuser in der Schweiz und einzelnen österreichischen Bundesländern.

Die Abrechnung dieser Dienstleistungen, wie zB Kundenaquisition und Betreuung, Gestaltung von Vorträgen im Informatikbereich und Ähnliches mehr, stellte der BW dem Unternehmen mit der schweizer Rechnungsadresse der B GmbH in Rechnung. Die Entgelte für diese Leistungen vereinnahmte der BW in bar und behielt diese Entgelte zu seiner eigenen Verfügung.

Die Beträge umfassten dabei jedenfalls die im Jahr 2000 vorgeschriebenen ATS 145.000,00 sowie im Jahr 2001 ATS 95.000,00. Weitere Einnahmen aus der Abhaltung von Schulungen für das D Salzburg und aus diversen Gelegenheitsarbeiten in diesem Zeitraum flossen dem BW ebenfalls zu.

Der UFS folgte in dieser Sachverhaltsdarstellung im Wesentlichen den Feststellungen des FA im erinstanzlichen Verfahren bzw. im Verfahren um die Berufungsvorentscheidung. Nach den im Akt erliegenden Unterlagen und auch nach den übereinstimmenden Aussagen des BW und des Zeugen C hat der BW die oben angeführten Beträge von A KEG unstrittigerweise vereinnahmt.

Der UFS geht darüber hinaus aber auch davon aus, dass diese Beträge dem BW zu seiner Verfügung verblieben sind und ihm damit als Einnahmen zuzurechnen sind.

Dies ergibt sich für den UFS daraus, dass zum Einen C im Betriebsprüfungsverfahren angeführt hat, dass für ihn die B GmbH aus dem BW bestanden habe. Diese erste Aussage hat C nun im Berufungsverfahren zwar relativiert, der UFS folgt diesbezüglich aber den ersten

Ausführungen des Zeugen sowie den Ausführungen des damaligen Betriebsprüfers im gegenständlichen Verfahren, der diese Aussage nach Anerkennung der Betriebssausgaben bei der A KEG bereits bei der Erstellung des Kontrollmaterials verwendet hatte. Der Betriebsprüfer hat auch im gegenständlichen Verfahren durch Unterlagen untermauert, wie er in freier Beweiswürdigung dazu gelangte, dass die Einkünfte nicht dem schweizer Unternehmen, sondern dem BW selbst zuzurechnen seien.

Dafür spricht aus Sicht des UFS zunächst die Erstellung von Dateien mit dem BW als Autor, die Rolle des BW beim „Verkauf“ dieser Unterlagen als Ansprechperson für weitestgehend selbsterklärende Schulungsunterlagen, die Verinbarung der Barzahlung durch den BW, aber auch eine Darstellung des BW selbst, der sich als „Kommunikator“ bei Fragen oder Problemstellungen dargestellt hat.

Auch die widersprüchliche Verantwortung des BW im Laufe des Verfahrens, der seine Rolle in diesen Geschäftsbeziehungen immer weiter relativiert hat und die Widersprüche in den Aussagen des BW sowie des Zeugen C und den vorliegenden Unterlagen aus dem BP Verfahren sprechen für die oben dargestellte Annahme des UFS. So hat der BW entgegen seinen Ausführungen und auch den Ausführungen des Zeugen C sehr wohl Unterlagen im Zusammenhang für das Patienteninformationssystem erstellt. Der Zeuge führte auch aus, dass der BW – bei positiver Geschäftsentwicklung – nicht nur für den Schulungsbereich, sondern auch für den Bereich e-commerce – wohl als Vertriebsmitarbeiter vorgesehen gewesen wäre.

Berücksichtigt man weiters, dass der BW damals wegen gegen ihn laufenden Exekutionen in Österreich nach eigenem Bekunden „im Ausland tätig“ gewesen sei und dafür Gelegenheits-jobs anführte, die kaum zur Deckung des täglichen Lebensbedarfes gereicht haben können, sowie, dass im Zeitalter des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht unerhebliche Beträge bar an den BW übergeben wurden, da von Seiten des „Leistungserbringens“ auf Barzahlung bestanden wurde, findet diese Annahme eine weitere Bekräftigung. Dies insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Barzahlung nach Aussagen des Zeugen mit dem BW am Beginn der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist. Die Ausführungen des BW dazu, es habe nach seinem Wissen keinen ausdrücklichen Auftrag zur Barzahlung gegeben sieht der UFS nur als einen der vielen Versuche des BW seine Rolle in diesen Geschäftsbeziehungen als unbedeutend darzustellen.

Festzuhalten ist auch, dass die schweizer Rechnungserstellerin nach dem damaligen Geschäftsgegenstand im Handelsregister und mit dem damaligen Geschäftsführer den Handel mit Naturprodukten betrieb und erst im Jahr 2004 unter einer neuen Geschäftsleitung als EDV Dienstleister auftrat.

Somit ergibt sich allein aus diesen Fakten, dass es in freier Beweiswürdigung nach den vorliegenden Unterlagen die größte Wahrscheinlichkeit für sich, dass dies der BW selbst gewesen ist, der diese Beträge vereinnahmt hat und der das schweizer Unternehmen nur als Rechnungssadresse vorgeschoben hat.

Auch hat der BW im Laufe des gegenständlichen Verfahrens seinen Beitrag an den gegenständlichen Geschäftsbeziehungen immer mehr relativiert. Sprach er am Anfang noch davon, dass er die Vorbereitungsarbeiten geleistete habe, so stellte er sich in seiner Aussage vor dem UFS de facto als reiner Bote mit Fachwissen dar. Der UFS geht davon aus, dass die Erstaussage in diesem Verfahren die größere Beweiskraft hat und die Schulungsunterlagen vom BW erstellt oder zumindest verwertet wurden und auch mit ihm umgesetzt wurden. Hier folgt der UFS den Ausführungen des Zeugen C, die auch durch die im Akt erliegenden Unterlagen zu den Schulungen, nach denen der BW als Schulungsleiter vorgesehen war, gestützt werden. Den Aussagen des BW, wonach er nicht an diesen Schulungen beteiligt gewesen sei und sie nicht abgehalten habe, kommt nach Sicht des UFS keine Beweiskraft zu. Der UFS sieht dies nur als einen der vielen Versuche des BW seine Rolle in diesen Geschäftsbeziehungen als unbedeutend darzustellen.

Dies betrifft nicht nur den Bereich der Schulungen, die der BW auch im eigenen Namen für andere Institutionen wie zB das D durchgeführt hat, sondern auch die „Marktrecherche“ betreffend e-commerce sowie die oben angeführten Vertriebstätigkeiten.

Zu den Vertriebstätigkeiten ist aus Sicht des UFS festzuhalten, dass ein anlässlich der BP bei der A KEG vorgelegtes Vertriebskonzept für das Patienteninformationssystem, das auf einem Programm der Firma B GmbH als Autor den BW darstellt. Es ist aus Sicht des UFS in weiterer Folge auch davon auszugehen, dass nicht nur das Konzept, sondern auch die Auswahl der potentiellen Kunden durch den BW erfolgt ist.

Für die Tätigkeit des BW in diesem Bereich spricht unter anderem auch, dass der Zeuge C keinen Ansprechpartner der Firma B GmbH namhaft machen konnte, der für ihn die Erstkontakte mit Krankenhäusern geknüpft hätte.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass derartige Erstkontakte allgemeiner Natur gewesen sein mögen und nach der Darstellung des Zeugen wohl eher ausschließen sollten, dass dieses System der Patientenbefragung überhaupt in diesem Haus nicht anwendbar wäre, so erscheint es höchst unglaublich, dass der Zeuge selbst bei einem weiteren Kontakt mit einem Krankenhaus keine (namentliche) Referenz anzuführen gehabt hätte auf die er sein Kundengespräch aufgebaut hätte. Der UFS geht daher davon aus, dass die Aussagen des Zeugen, er kenne die Namen derjenigen Personen nicht, die für die B GmbH die Kranken-

häuser ausgewählt hätten, nur unter dem Aspekt verständlich erscheint, um den BW nicht namentlich als (wenn auch nicht angestellten) Vertriebsmitarbeiter nennen zu müssen, als der der BW nach den vorgefundenen Unterlagen für das Unternehmen des Zeugen aufgetreten ist. Der UFS geht daher davon aus, dass der BW diese von der Firma B in Rechnung gestellten Kontakte zu Krankenhäusern geknüpft hat und ihm dafür die ausgewiesenen Entgelte zugeflossen und verblichen sind.

Gleiches gilt auch für die in Rechnung gestellten Unterlagen zum Thema e-commerce. Es handelt sich dabei nach Aussagen des Zeugen C um derart allgemein gehaltene, logisch nachvollziehbare und selbsterklärende Unterlagen, zu deren Erstellung der BW entsprechende Grundlagen vorausgesetzt – entgegen der Darstellung des Zeugen jedenfalls in der Lage gewesen ist. Berücksichtigt man dabei, dass die Rechnungslegerin damals zumindest nach den Eintragungen im Handelsregister den Handel mit Naturprodukten betrieb und möglicherweise bereits damals überhaupt keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigte, so hat es aus Sicht des UFS die größere Wahrscheinlichkeit für sich, dass wiederum der BW als Leistungserbringer und Entgeltsempfänger aus dieser Rechtsbeziehung zu sehen ist.

Zudem hat das gegenständliche Verfahren einen Hinweis auf das Vorliegen anderer Be-günstigter nicht ergeben. Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verbuchung dieser Beträge in der B GmbH durch deren ehemaligen Geschäftsführer G hat dabei – insbesondere unter Berücksichtigung der Freundschaft zwischen ihm und dem BW und der Erstellung zu einer Zeit da Herr G nicht mehr Geschäftsführer und Gesellschafter des gegenständlichen Unternehmens war, nur geringere Beweiskraft.

Berücksichtigt man weiters die Verantwortung des BW, wonach er all diese Tätigkeiten, die offenbar einen Wert von mehreren ATS 100.000,00 gehabt haben sollen, nur gegen Ersatz der Kosten für Fahrten und Telefon erbracht haben will, so wird auch diese Verantwortung nur verständlich, wenn man sie mit den Ausführungen des BW in Bezug auf die gegen ihn laufenden Exekutionen in Verbindung setzt. Die Erbringung derartiger Leistungen auf Kosten-ersatzbasis ist nicht glaubwürdig und wird dies auch durch die Ausführungen des BW nicht. Diese Einnahmen sind also der betrieblichen Tätigkeit des BW zuzurechnen.

Das gegenständliche Verfahren hat weiters keinen Hinweis auf ausländische Einkünfte des BW ergeben, wohl aber Hinweise auf weitere, im Inland ausgeübete Tätigkeiten.

Gemäß § 1 Abs. 2 EStG 1988 sind jene natürlichen Personen unbeschränkt steuerpflichtig, die im Inland Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte.

Der BW hat unstrittig einen Wohnsitz im Inland, eine ausländische Betriebsstätte wurde im gesamten Verfahren nicht behauptet. Der BW hat nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens die in Frage stehenden Leistungen im Inland für ein inländisches Unternehmen erbracht. Diese Einnahmen stellen Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit im Inland dar und sind damit der Einkommensteuer in Österreich zu unterziehen.

Gemäß § 184 Abs. 1 BAO hat die Abgabenbehörde, soweit sie die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, diese zu schätzen.

Gemäß § 184 Abs.2 BAO hat dies insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen wesentlich sind.

Da der BW keine Steuererklärungen für diese Zeiträume gelegt hat, dem BW nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens die Einkünfte aus den Leistungen für die A KEG zuzurechnen sind und Hinweise auf weitere Einnahmen, die der BW in diesen Jahren mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erzielt hat, vorliegen, war das FA zur Schätzung berechtigt und hat aus Sicht des UFS keinen Fehler darin begangen, eine Zuschätzung zu den bereits oben dargestellten, dem BW in den Jahren 2000 und 2001 zugerechneten Einnahmen bei der A KEG durchzuführen.

Im Ergebnis ist dem FA für beide Jahre auch darin zuzustimmen, dass sie von diesen Umständen für die Ermittlung der Einkünfte keine Abschläge, sondern einen Sicherheitszuschlag gemacht hat.

Dies ergibt sich zum Einen daraus, dass die vorliegenden Unterlagen noch weitere Einkünfte im Bereich einer Vortragstätigkeit des BW ebenso wahrscheinlich erscheinen lassen, wie die vom BW selbst immer wieder ins Treffen geführten Gelegenheitsarbeiten und andererseits die Kosten im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten eher gering erscheinen mögen.

Berücksichtigt man weiters, dass der BW den Zufluss der Einnahmen immer dem Grunde nach in Abrede gestellt hat, erscheint es nur logisch, dass eine derartige Schätzung, die auf wenigen vorliegenden Unterlagen beruhen kann, entsprechend einfach aufgebaut sein muss. Der UFS sieht daher in der Wahl der Schätzungs methode bei der gegenständlichen Sachlage die Variante, die der Wahrheit wohl am Nächsten kommt.

Aus Sicht des UFS ist dieser Sicherheitszuschlag im Jahr 2000 mit 10% der dem BW zugerechneten Einnahmen auch in einem nachvollziehbaren Rahmen, berücksichtigt man Stundensätze die für Vorträge an Volksbildungseinrichtungen, mögliche Seminare für einzelne Unternehmen bzw. für Gelegenheitsarbeiten vorstellbar sind.

Im Jahr 2001 hat das FA jedoch durch die Änderung der Schätzungsmethode einen Weg gewählt, der aus Sicht des UFS der Höhe nach zu einem nicht nachvollziehbaren Ergebnis geführt hat. Warum in diesem Jahr ein höherer Sicherheitszuschlag als im Jahr 2000 nötig sein soll um die Unsicherheit in Bezug auf die erzielten Einnahmen abzudecken, hat das FA im ergangenen Einkommensteuerbescheid 2001 nicht dargetan und dies ergibt sich auch nicht aus den im Akt erliegenden Unterlagen.

Einige in diesen Verfahren genannte Begründung (zB betreffend die Einkommenssteuer 2002) verbleibt, dass das FA die Ansicht vertritt, dass zur Deckung der Kosten des täglichen Lebens ein gewisses Mindesteinkommen von Nöten sei. Diesbezüglich hat der BW aber von Anfang an dargetan, dass seine Wohnungskosten durch seine Mutter getragen worden sind. Zur Deckung der sonstigen Lebenshaltungskosten im Jahr 2001 erscheint aber auch ein Betrag ausreichend, der sich aus der Zurechnung der vorliegenden Einnahmen zuzüglich eines 10%igen Sicherheitszuschlages ergibt, weswegen diese Schätzung analog dem Vorjahr aus Sicht des UFS die größerer Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich hat.

Daher war die Berufung betreffend das Jahr 2000 als unbegründet abzuweisen und die Einkünfte des BW im Jahr 2001 im Schätzungswege mit ATS 104.500,00 (=vorliegende Rechnungen zuzüglich eines 10%igen Sicherheitszuschlages) anzusetzen, wobei die Begründung dieses Schätzungsansatzes der des Vorjahres entspricht.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Salzburg, am 29. April 2009